

Vortrag für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen des DSB am 5.3.2016 in Frankfurt/M

von Rechtsanwältin Dr. Sabine Wendt, Vorsitzendes des OV Giessen des DSB (Sabine.Wendt.Mr@web.de)

Reform des Gleichstellungsrechts, was bringt das für hörgeschädigte Menschen?

1. Gleichstellungsrecht für behinderte Menschen- was ist das?

- *Entstehungsgeschichte*

In den 80-er Jahren wurden im angelsächsischen Bereich (USA, Kanada, Großbritannien) die ersten Antidiskriminierungsgesetze zum Schutz von Behinderung und Rasse verabschiedet. Dies wurde in Deutschland aufgegriffen, als nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern nach 1992 Verfassungen verabschiedet wurden. Danach folgte 1994 eine Grundgesetzänderung in Art.3 Abs. 3 Satz 2 GG („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) In der europäischen Charta der Grundrechte von 2000 wurde der Grundsatz der Gleichheit behinderter Menschen verankert und in der Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2000/78/EG) konkretisiert. Im April 2002 wurde dann das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verabschiedet, ebenso danach Ländergleichstellungsgesetze, in Hessen das HessBGG vom 20.12.2004.

- *Unterschied BGG und AGG*

Die BGG gehören zum öffentlichen Recht und binden nur die öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern. Das AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) von 2006 gehört zum Zivilrecht, und schützt nicht nur behinderte Menschen, sondern soll „die Benachteiligung aus Gründen der Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen“ (§ 1 AGG). Es ist vor allem für das Arbeitsrecht von Bedeutung, und sichert einen Schadensersatz bei Diskriminierung zu.

- *Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für das Gleichstellungsrecht*

Seit September 2009 ist die UN-BRK zum verbindlichen deutschen Gesetz durch Ratifizierung geworden. Es gibt daher eine menschenrechtliche Verpflichtung, in Bund und Ländern die Gleichstellungsgesetze an die Vorgaben der UN-BRK anzupassen. Dazu hat sich die Bundesregierung durch den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK verpflichtet. Die Bundesregierung musste einen Staatenbericht des Fachaussuss der UN-BRK vorlegen, der geprüft wurde, und mit sog. „Abschließenden Bemerkungen“ vom April 2015 Vorgaben machte, was zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland erledigt werden muss. Dazu gehörte auch die Verpflichtung der Einführung der Barrierefreiheit auch für private Unternehmen (CRPD/C/DEU(CO/1)).

2. Inhalt der Reform des BGG

- *Stand des Gesetzgebungsverfahrens*

Die Bundesregierung hat 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vorgelegt, der sich inzwischen in der parlamentarischen Beratung befindet, und dem der Bundesrat mit seiner Stellungnahme vom 26.2.2016 zugestimmt hat. Es ist daher davon auszugehen, dass dieses Gesetz 2016 verabschiedet und

in Kraft treten wird.

– **Wesentliche Inhalte**

Das BGG erhält zwei neue Abschnitte, die sich mit der *Einrichtung und den Aufgaben einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit* befassen, (die bei der Deutschen Rentenversicherung angesiedelt wird, und als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit dient), sowie die *Förderung der Partizipation* neu regelt. Der *Behindertenbegriff* in § 3 BGG wird an den der UN-BRK angeglichen. Der *Geltungsbereich* in § 1 BGG wird auf *private Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen* ausgedehnt, an denen der Staat beteiligt ist. In § 7 BGG wird das *Gebot der angemessenen Vorkehrungen* aus der UN-BRK übernommen, das die öffentliche Hand zu *Maßnahmen* verpflichtet, *die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind*, die Gleichbehandlung umzusetzen. Ab 2018 wird die sog. *Leichte Sprache*, die Menschen mit geistiger Behinderung (jetzt: Menschen mit Lernschwierigkeiten) ein Recht auf für sie verständliche Bescheide und Vordrucke gibt.

– **Was sagt unser Dachverband, die DGH, dazu?**

Die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten (DGH) hat die Neuerungen des BGG-Entwurfs in einer Stellungnahme vom Dezember 2015 begrüßt. Sie vermisst allerdings (gemeinsam mit anderen Behindertenverbänden) die *Einbeziehung der Privatwirtschaft* in den Geltungsbereich des BGG, wie in dem Staatenprüfungsbericht der UN-BRK angemahnt wurde. Es reiche nicht aus, Private nur im Rahmen des Zuwendungsrechts zu erfassen. Außerdem rügt die DGH, dass *taubblinde Menschen* (die in Zukunft ein Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis erhalten) und behinderte Kinder und Jugendliche nicht ausreichend berücksichtigt sind. Zur Barrierefreiheit schlägt die DGH die Aufnahme folgender Formulierung vor: *Ein besonderes Erschwernis nach § 4 BGG liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel einschließlich tierischer Assistenz verweigert oder erschwert wird.* Zu den *Zielvereinbarungen* in § 5 BGG weist die DGH darauf hin, dass damit bisher nicht die erhoffte Wirkung erzielt wurde. Diese könnten daher die Verpflichtung der Privatwirtschaft nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Für die Umsetzung der angemessenen Vorkehrungen sei bei einer Verweigerung eine Verpflichtungsklage und eine Verbandsklage zu verankern. Die Einrichtung einer *Schlichtungsstelle* in § 16 BGG sei zwar zu begrüßen, könne diese Rechtsbehelfe aber nicht ersetzen. Bei der *Förderung der Partizipation* zur Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten wurde die Beschränkung auf zur Verfügung stehende Haushaltsmittel gerügt.

3. Was tut sich in Hessen?

Die SPD hat im Juli 2015 ein *Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* in den Landtag eingebracht, zu dem es eine Sachverständigen- und Ausschussberatung im September 2015 gegeben hat. Die Landesregierung aus CDU und GRÜNEN hat den Gesetzentwurf abgelehnt, da sie zunächst das Inkrafttreten des auf Bundesebene ebenfalls verhandelten Bundesteilhabegesetzes (BTHG) abwarten will. Dies kann nicht überzeugen, da die Reform des BGG auf Bundesebene bereits weit fortgeschritten ist, und NRW z.B. eine Reform des Gleichstellungsrechts durch das *Inklusionsstärkungsgesetz* eingeleitet hat.

Der DSB Hessen wäre daher gut beraten, der Landesregierung deutlich zu machen, dass ein weiteres Abwarten der notwendigen Reform des HessBGG nicht hingenommen werden kann.